

# **Satzung der Gemeinde Mörlenbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GVBl. I S. 250), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 02.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Mörlenbach.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:  
die Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.
- (3) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

## **§ 2 Sondernutzungen**

Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen mit Ausnahme der Wirtschaftswege.

## **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mörlenbach.
- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
  2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
  3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
  4. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

#### **§ 5 Sonderregelungen**

- (1) Informationsstände für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke werden stets nur für einen Zeitraum von längstens einer Woche und für einen bestimmten Standort genehmigt. Die Grundfläche eines Informationsstandes darf 3 qm nicht überschreiten.
- (2) Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 6 Antrag**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
  2. Angaben über Art und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
  3. Angabe über Standort und der beanspruchten Grundfläche (Quadratmeter, laufende Meter, Stückanzahl)
  4. Lageplan oder Lageskizze

Auf Aufforderung sind dem Gemeindevorstand ergänzende Angaben zu machen.

## **§ 7 Erlaubnisinhalt**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich und nur auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Mörtenbach gegenüber für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten an der Straße verursacht werden oder die dadurch entstehen, dass die Sondernutzung unsachgemäß ausgeübt wird oder sich nicht im Rahmen der für sie erteilten Erlaubnis hält.
- (2) a) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erhoben werden.

- b) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

### **§ 9 Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 10 Beseitigungs- und Wiederherstellungspflicht**

- (1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis sowie nach einem Ausübungsvorzicht hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten die Sondernutzungseinrichtungen zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen.
- (2) Sind Sondernutzungseinrichtungen mangelhaft oder so beschaffen, dass eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht, so sind sie auch vor Erlöschen der Erlaubnis vom Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer zu beseitigen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

### **§ 11 Gebührenpflicht**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wer-

den Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 12 Fälligkeit und Erstattung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden fällig:
  1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Gesamtdauer,
  2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
  3. bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5 EUR werden nicht erstattet. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen

## **§13 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Erlaubnisnehmer,
  2. die Person, die eine Sondernutzung ausübt,
  3. die Person, in deren Auftrag die Sondernutzung ausgeübt wird.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
  2. einer nach § 7 Abs. 1 erteilten Auflage zuwiderhandelt,
  3. die Beseitigungs- oder Wiederherstellungspflicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörtenbach, 02.03.2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach  
Lothar Knopf, Bürgermeister